

## Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Ausgleichsansprüche eines Lebenspartners wegen von ihm vorgenommenen Investitionen in eine Immobilie, die im Eigentum der Eltern des anderen Lebenspartners stand.

Sachverhalt:

Kläger macht gegen die Beklagten, die Eltern seiner ehemaligen Lebensgefährtin, Ausgleichsansprüche wegen Investitionen in deren Immobilie geltend.

Während des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wurde das Haus der Eltern der Lebenspartnerin umgebaut, die Eltern nahmen ein Darlehen auf, die monatlichen Darlehensraten trug der Kläger.

Darüber hinaus hatte er mit hohem Arbeitsaufwand sowie Bezahlung von Materialien das Haus umgebaut.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, die Revision hatte keinen Erfolg. Der BGH führt in seiner Entscheidung aus, dass es keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Eltern und dem Kläger gegeben hat. Auch an den gesetzlichen Grundlagen fehlt es.

Die Entscheidung des BGH's vom 04.03.2015 unterscheidet sich von den sogenannten Schwiegerkind-/Schwiegerkinder-Fällen, in denen das Schwiegerkind mit eigenen finanziellen Beiträgen und Einsatz eigener Arbeitskraft das Hausgrundstück der Schwiegereltern ausbaut, um mit seinem Ehepartner in den ausgebauten Räumen unentgeltlich wohnen zu können. Scheitert die Ehe, kommt ein gesetzlicher Anspruch aus sogenannter ungerechtfertigter Bereiche-

zung in Betracht, der sich an der durch die Investition geschaffenen Ertragswertsteigerung des Grundstücks orientiert.